

Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft

Der Vorstand

Vorsitzender:

Dr. Werner Volke, Eschenweg 20, D-71672 Marbach a. N.

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Elsbeth Dangel-Pelloquin, Hardstraße 94, CH-4052 Basel

Dr. Ursula Renner-Henke, Zasiusstraße 42, D-79102 Freiburg/Br.

Schriftführer:

Dr. Lorenz Jäger, Bethmannstraße 13, D-60311 Frankfurt a. M.

Schatzmeisterin:

Dr. G. Bärbel Schmid, Am Floßgraben 4, D-79102 Freiburg/Br.

Postanschrift:

Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft, c/o Dr. G. Bärbel Schmid, Am Floßgraben 4, D-79102 Freiburg/Br.

Jahresbeitrag:

für ordentliche Mitglieder DM 60,00

für Studierende DM 25,00

zuzüglich DM 5,00 bei Zahlung in fremder Währung

Zahlungen an:

Postscheckamt D-60288 Frankfurt (BLZ 500 100 60), Konto 96068-601;
Schecks an die Postanschrift der Gesellschaft

Mitteilungen

Die nächste Tagung der Gesellschaft findet turnusgemäß 1994 statt.
Tagungsort ist das Deutsche Literaturarchiv Marbach a. N. Als Termin

sind die Tage vom 8. bis 11. September vorgesehen. Nachdem durch die Kritische Ausgabe der Werke Hugo von Hofmannsthal's nun auch ein Großteil der Fragment gebliebenen Arbeiten bekannt geworden ist, soll die Tagung unter dem Leitthema »Die Ästhetik des Fragmentarischen« stehen. – Über den endgültigen Termin werden die Mitglieder der Gesellschaft im Laufe dieses Jahres informiert. Interessierte Nichtmitglieder mögen sich wegen näherer Auskünfte an Frau Dr. Bärbel Schmid, Schatzmeisterin der Gesellschaft, Am Floßgraben 4, 79102 Freiburg/Br. oder an eines der Vorstandsmitglieder wenden.

Von den früheren Veröffentlichungen der Gesellschaft können von den »Hofmannsthal-Blättern« die Hefte 7–34 und 37–41/42 zum Preis von DM 5,00 für das Einzel- und DM 7,00 für das Doppelheft noch bezogen werden. – Von den »Hofmannsthal-Forschungen« sind noch die Bände 2, 3, 5 und 7–9 für je DM 9,00 zuzüglich Versandkosten vorrätig. – Ebenso ist der 1989 anlässlich des Berliner Symposiums erschienene Band: »Im Geschwätz der elenden Zeitungsschreiber«. Kritiken zu den Uraufführungen Hugo von Hofmannsthal's in Berlin. Hrsg. v. Bernd Sösemann, noch beziehbar (DM 10,00 zuzüglich Versandkosten). – Bestellungen nimmt Frau Dr. Bärbel Schmid entgegen.

Zu den »Hofmannsthal-Blättern« erscheint im Laufe dieses Jahres ein Gesamtregister, das Namen und die erwähnten Werke Hofmannsthal's aufführt. Auch dieses kann über Frau Dr. Schmid bezogen werden. Der Preis für dieses Beiheft wird etwa DM 20,00 betragen.

Die Einführung neuer Postleitzahlen bringt Beschwer, auch im Blick auf das vorgesehene neue Mitgliederverzeichnis. Alle Mitglieder werden gebeten, uns die neue Postleitzahl so bald wie möglich bekanntzugeben.

Dr. Fritz Ebner, langjähriges Mitglied und Rechnungsprüfer der Gesellschaft, wurde im Dezember 1992 anlässlich seines 70. Geburtstages mit der Goethe-Plakette des Landes Hessen geehrt. Er erhielt die Auszeichnung für seine Verdienste als Forscher, Herausgeber, Sammler und als Dichtender insbesondere für seine Arbeiten über die Beziehungen zwischen Goethe und Johann Heinrich Merck.

Satzung der Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Die Gesellschaft führt den Namen »Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft e. V.«. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls auf andere Länder.

§ 2 Ziele

Die Gesellschaft fördert die Verbreitung und das Verständnis des Werkes Hugo von Hofmannsthal's (1874-1929) sowie die Erschließung seines Lebenskreises. Sie möchte insbesondere durch den Gedankenaustausch von Forschern, Kennern und Freunden des Dichters in aller Welt sein Andenken bewahren, sein geistiges Vermächtnis ehren und seine hinterlassenen Schriften veröffentlichen helfen.

§ 3 Wege zur Erreichung der Ziele

(1) Mit dieser Zielsetzung veranstaltet die Gesellschaft Vorträge, Tagungen und Ausstellungen und gibt in zwangloser Folge erscheinende Publikationen und eine Jahresbibliographie heraus. Sie unterstützt Editionen der Werke und Briefe des Dichters und pflegt Kontakte zu Institutionen, die entsprechenden Zielen dienen.

(2) Die Veranstaltungen und Publikationen sollen u.a. über Funde von Handschriften, Briefen und Erstdrucken sowie über erfolgte und geplante Aufführungen informieren und der Hofmannsthal-Forschung als Forum dienen. Für die Publikationen bestellt der Vorstand Herausgeber, die ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausüben.

§ 4 *Vermögen der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit*

(1) *Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977.*

(2) *Das durch*

- Mitgliedsbeiträge*
 - Spenden, Stiftungen und Vermächtnisse Privater*
 - Zuwendungen und Subventionen öffentlicher Stellen*
- erworbene Vermögen der Gesellschaft und etwaige Gewinne dienen der Erreichung der in § 2 genannten Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.*

(3) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

B *Mitgliedschaft*

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

(1) *Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, auch Körperschaften.*

(2) *Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nur mit schriftlicher Begründung ablehnen.*

§ 6 *Beitrag*

(1) *Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Patenschaften, durch die eine Person für ein bestimmtes Mitglied die Verpflichtung der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages übernimmt, sind möglich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.*

(2) *Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.*

(3) *Durch eine einmalige Zuwendung in Höhe eines zwanzigfachen Jahresbeitrages kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.*

(4) *Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bereits entrichtete Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes zu erstatten.*

§ 7 *Austritt, Ausschluß*

(1) *Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.*

(2) *Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es wesentliche Interessen der Gesellschaft geschädigt oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangen, daß die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.*

§ 8 *Fördernde Mitglieder*

Fördernde Mitglieder verpflichten sich, jährlich mindestens den fünffachen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 9 *Ehrenmitglieder*

Auf Antrag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Personen wegen besonderer Verdienste oder wegen ihrer besonderen Bedeutung zu Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann bis zu elf Personen betragen.

C *Organe der Gesellschaft*

§ 10 *Organe der Gesellschaft*

Organe der Gesellschaft sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Amtsgeschäfte weiter.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist verantwortlich für das Vereinsvermögen und hat darüber Rechnung zu legen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschaft oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens nach 3 Jahren statt. Ihre Einberufung erfolgt rechtzeitig einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Schreiben des Vorstandes an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse eines jeden Mitgliedes. Das Schreiben enthält die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung.

(2) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und bis vor Beginn der Versammlung zulässig. Über die Zulassung späterer – auch mündlicher – Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 14 *Beschlußfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen*

- (1) *Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über*
- a) *den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer (Entlastung des Vorstandes) sowie über den Haushaltsvoranschlag*
 - b) *die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages*
 - c) *die Berufung von Ehrenmitgliedern*
 - d) *die Wahl des Vorstandes*
 - e) *die Wahl der Mitglieder des Beirates*
 - f) *die Wahl der Rechnungsprüfer*
 - g) *die im Sinne der Vereinsziele zu unternehmenden Veranstaltungen*
 - h) *Satzungsänderungen*
 - i) *die Auflösung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 dieser Satzung.*

(2) *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt mit Ausnahme einer Änderung des § 2 dieser Satzung sowie eines Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft, für die die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Juristische Personen, Gesellschaften oder körperschaftliche Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.*

(3) *Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 15 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Ehrenrates dies unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich verlangt. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D Ehrenrat, Beirat, Rechnungsprüfer

§ 16 Ehrenrat

(1) Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat der Gesellschaft und wählen aus ihrer Mitte einen Ehrenpräsidenten.

(2) Der Ehrenrat berät den Vorstand in allen Fragen grundsätzlicher Art. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen und haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ehrenpräsident leitet in der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes oder betraut damit ein anderes Mitglied der Gesellschaft.

§ 17 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand in wichtigen Fragen und unterstützen ihn in seiner Arbeit. Sie können jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Besonders die Vorstandssitzungen, die anlässlich der Tagungen der Gesellschaft stattfinden, sollen dazu Gelegenheit geben. Die Mitglieder des Beirates sind u.a. durch die Übersendung der Protokolle aller Sitzungen des Vorstandes laufend über dessen Tätigkeit zu unterrichten. Sie halten über den Vorsitzenden der Gesellschaft möglichst engen Kontakt mit dem Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) gewählt. Es können bis zu neun Mitglieder des Beirates gewählt werden.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel 2 oder 3 Jahre) zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Geschäftstätigkeit des Vorstandes, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, zu prüfen und über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

E Schlußbestimmungen

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

(1) Der Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Gesellschaft ist aufgelöst, sobald sie weniger als sieben Mitglieder zählt.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Freie Deutsche Hochstift, Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Interesse der Verbreitung der Werke Hofmannsthals und der Hofmannsthal-Forschung, zu verwenden hat.

§ 20 Auslegung und Gültigkeit dieser Satzung

(1) Im Zweifelsfalle sind alle Bestimmungen im Sinne der bestmöglichen Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft (§ 2 dieser Satzung) auszulegen.

(2) Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts von einer Behörde verlangt werden oder die nur redaktioneller Art sind, selbst zu beschließen, sofern die in § 2 genannten Grundsätze unberührt bleiben. Solche Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung der Hugo von Hofmannsthal-Gesellschaft e.V. vom 1. Februar 1968 in der am 28. September 1968 revidierten Fassung. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 24. August 1986 in Pont-à-Mousson beschlossen und in Kraft gesetzt.

Frankfurt am Main, den 13.10.1986

